



**Rechtspflegereglement
von SwissBoxing
vom 25. April 2009**

I.	GRUNDSÄTZE.....	2
	Artikel 1 Verbindlichkeit und Erlass von Vorschriften	2
	Artikel 2 Verbindlichkeit der Statuten und Reglemente	2
	Artikel 3 Publikation	2
	Artikel 4 Disziplinarrechtspflege	3
	Artikel 5 Administrativrechtspflege	3
II.	DISZIPLINARRECHTSPFLEGE	3
	Artikel 6 Allgemeine Vorschriften.....	3
	Artikel 7 Meldung von Widerhandlungen.....	3
	Artikel 8 Pflicht zur Meldung von Widerhandlungen	3
	Artikel 9 Zuständigkeiten	3
	Artikel 10 Disziplinar massnahmen.....	3
	Artikel 11 Hilfe bei Abklärung von Sachverhalten	3
	Artikel 12 Haftung der Vereine.....	4
III.	Disziplinarinstanzen	4
	Artikel 13 Allgemeines	4
	Artikel 14 Disziplinarkommission	4
	Artikel 15 Verbandsrat	4
	Artikel 16 Das Tribunal Arbitral de Sport (TAS).....	4
	Artikel 17 Zuständigkeiten bei Widerhandlungen von Rechtspflegeinstanzen	4
IV.	Verbandsregeln (allgemein)	5
	Artikel 18 Abklärung und Untersuchung / rechtliches Gehör	5
	Artikel 19 Sachverhaltsabklärung	5
	Artikel 20 Notwendigkeit von Abklärungen	5
	Artikel 21 Vorsorgliche Massnahmen	5
V.	Disziplinarentscheid (Beschlussfassung).....	5
	Artikel 22 Voraussetzungen und Ausstand	5
	Artikel 23 Aktenkenntnis	6
	Artikel 24 Sachverhaltswürdigung.....	6
	Artikel 25 Grundlagen des Disziplinarentscheides.....	6
	Artikel 26 Inhalt	6
	Artikel 27 Eröffnung	6
	Artikel 28 Gebühr	6
VI.	Der Weiterzug	6
	Artikel 29 Legitimation	6
	Artikel 30 Voraussetzungen.....	6
	Artikel 31 Form und Gebühr.....	7
	Artikel 32 Frist.....	7
	Artikel 33 Beilagen.....	7
	Artikel 34 Inhalt	7
	Artikel 35 Verbesserung.....	7
	Artikel 36 Aufschiebende Wirkung.....	7



Artikel 37	Weiterzugsentscheid.....	7
Artikel 38	Weiterzugs-Gebühr.....	7
VII.	Fehlverhalten einer Disziplinarinstanz.....	8
Artikel 39	Verdachts eines schwerwiegenden Fehlverhaltens.....	8
Artikel 40	Wirkung.....	8
VIII.	Rechtskraft und Vollzug	8
Artikel 41	Rechtskraft von Disziplinarentscheiden	8
Artikel 42	Vollzug, Zuständigkeit.....	8
Artikel 43	Zahlungsfristen	8
Artikel 44	Verzugsfolgen	8
Artikel 45	Wirkung der Sperre.....	9
IX.	ADMINISTRATIVRECHTSPFLEGE.....	9
Artikel 46	Administrative Anfechtung; Voraussetzungen; Ausnahmen	9
Artikel 47	Anfechtbarkeit von Ermessensentscheiden.....	9
X.	Administrativinstanzen; Zuständigkeit.....	9
Artikel 48	Zuständigkeit bei Anfechtung; TAS.....	9
Artikel 49	Legitimation	9
Artikel 50	Form und Gebühr.....	9
Artikel 51	Frist.....	10
Artikel 52	Inhalt	10
Artikel 53	Aufschiebende Wirkung auf Antrag	10
Artikel 54	Mitwirkung von Fachbehörden.....	10
Artikel 55	Gebühr.....	10
Artikel 56	Weitere Verfahrensvorschriften	10
XI.	SCHIEDSGERICHT	10
XII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Artikel 57	Übergangsbestimmungen.....	11
Artikel 58	Deutscher Text.....	11
Artikel 59	Inkrafttreten.....	11

I. GRUNDSÄTZE

Artikel 1 Verbindlichkeit und Erlass von Vorschriften

Die Statuten und Reglemente des Schweizerischen Boxverbandes sind verbindlich.

Artikel 2 Verbindlichkeit der Statuten und Reglemente

Ausführungsvorschriften, Beschlüsse und Weisungen dürfen nur unter Beachtung von Statuten und Reglementen von einer hierfür zuständigen Behörde erlassen werden.

Artikel 3 Publikation

Ausführungsvorschriften, Beschlüsse und Weisungen werden in www.swissboxing.ch publiziert. Richten sie sich an bestimmte Adressaten, wird die Publikation durch schriftliche Mitteilung ersetzt. Beschlüsse einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung müssen nur schriftlich mitgeteilt werden, sofern sie sich nur an die zur Versammlung Aufgebotenen richten.



Artikel 4 Disziplinarrechtspflege

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung gegen Verbandsvorschriften i.S. von Artikel 1 und Artikel 2 oben, einschliesslich grober Verstösse gegen den Grundsatz der Sportlichkeit und jedes mit dem Boxsport unvereinbare Verhalten, sind durch Disziplinarmassnahmen nach dem Reglement der Disziplinarkommission zu ahnden. In leichten Fällen wird die Disziplinarmassnahme durch Ermahnung ersetzt.

Artikel 5 Administrativrechtspflege

Administrative Ausführungsvorschriften, Beschlüsse und Weisungen, die von einer dafür nicht zuständigen Behörde erlassen werden oder die den Statuten oder einem Reglement widersprechen, sind nach diesem Reglement anfechtbar.

II. DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

Artikel 6 Allgemeine Vorschriften

Widerhandlungen nach Artikel 4 sind zu verfolgen.

Artikel 7 Meldung von Widerhandlungen

Jedermann ist berechtigt, einer Disziplinarinstanz Widerhandlungen zu melden; die Meldung hat aber schriftlich zu erfolgen.

Artikel 8 Pflicht zur Meldung von Widerhandlungen

Die Regionaldelegierten und die Mitglieder des Verbandsrates sind verpflichtet, Widerhandlungen, von denen sie in Ausübung ihrer Funktion Kenntnis erhalten, zu melden.

Artikel 9 Zuständigkeiten

Eine nicht zuständige Behörde oder Instanz leitet eine Eingabe oder Meldung an die zuständige Disziplinarinstanz weiter. Fristen gelten bei rechtzeitiger Eingabe an eine unzuständige Behörde oder Instanz infolge Irrtums als eingehalten.

Artikel 10 Disziplinarmassnahmen

Disziplinarmassnahmen können sich gegen Boxer, Betreuer, Vereine, Vereinsfunktionäre, Behörden als Ganzes, Ring- und Punktrichter, andere Funktionäre aller Art und soweit möglich, gegen Zuschauer richten.

Artikel 11 Hilfe bei Abklärung von Sachverhalten

Behörden und Vereine sind verpflichtet, auf Ersuchen der zuständigen Disziplinarinstanz zur Abklärung von Sachverhalten und zum Vollzug von Disziplinarmassnahmen beizutragen. Im Übrigen ist vorbehältlich Artikel 29 und Artikel 38 jede Einmischung in ein noch nicht abgeschlossenes Disziplinarverfahren untersagt.



Artikel 12 Haftung der Vereine

Vereine haften für Geldleistungen, die ihren Mitgliedern auferlegt und nicht fristgemäss bezahlt werden, subsidiär.

III. Disziplinarinstanzen

Artikel 13 Allgemeines

Nur die in diesem Abschnitt aufgeführten Disziplinarinstanzen sind zur Untersuchung von Widerhandlungen und zum Erlass von Disziplinar massnahmen zuständig.

Artikel 14 Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission ist in erster Instanz zuständig für die Untersuchung und Entscheidung aller Disziplinarfälle, welcher ihr schriftlich gemeldet worden sind.

1. Wählbarkeit in die Disziplinarkommission
Der Präsident und die Mitglieder (mindestens drei) der Disziplinarkommission werden durch den Verbandsrat gewählt.
2. Befugnisse der Kommission:
Gestützt auf ein durch den Verbandsrat genehmigtes Reglement ist die Disziplinarkommission befugt, Disziplinaruntersuchungen zu führen und Disziplinarentscheide zu fällen; solche Entscheide sind an den Verbandsrat weiterziehbar.

Mangels anderer Vorschriften gelten hiefür die Bestimmungen dieses Reglements über den Weiterzug sinngemäss.

Artikel 15 Verbandsrat

Der Verbandsrat ist im Falle des Weiterzugs eines Entscheides der Disziplinarkommission oder der anderen reglementarischen Kommission zuständig.

Artikel 16 Das Tribunal Arbitral de Sport (TAS)

Das TAS ist im Falle des Weiterzugs eines Entscheides des Verbandsrates zuständig. Der Entscheid des TAS ist endgültig.

Das Verfahren richtet sich nach den Verfahrensregeln des TAS.

Artikel 17 Zuständigkeiten bei Widerhandlungen von Rechtspflegeinstanzen

1. Der Verbandsrat
Im Falle einer Widerhandlung durch die Disziplinarkommission oder durch eines ihrer Mitglieder, ist der Verbandsrat zuständig.
2. Die Delegiertenversammlung
Im Falle einer Widerhandlung durch den Verbandsrat oder durch ein Mitglied dieser Behörde, ist die Delegiertenversammlung zuständig.



IV. Verbandsregeln (allgemein)

Artikel 18 Abklärung und Untersuchung / rechtliches Gehör

Boxer, Betreuer und Funktionäre, insbesondere Ring- und Punktrichter, sind verpflichtet, zur Abklärung eines Sachverhaltes beizutragen. Im Übrigen gilt Artikel 11.

Artikel 19 Sachverhaltsabklärung

Funktionäre, insbesondere Regionaldelegierte, sowie Ring- und Punktrichter sind grundsätzlich, vor allem in schweren Fällen, für die sofortige Abklärung des Sachverhaltes besorgt (z.B. Feststellung von Zeugen, Behändigung von Schriftstücken).

Artikel 20 Notwendigkeit von Abklärungen

Bei einfachen Sachverhalten, insbesondere nach Tatsachenentscheiden eines Ringrichters, bedarf es in der Regel keiner weiteren Abklärung.

Bei allen andern Sachverhalten, vor allem in schweren Fällen, trifft die zuständige Disziplinarinstanz alle zweckdienlichen Abklärungen. Dem von einer allfälligen Disziplinar-massnahme Betroffenen (vgl. Artikel 10) ist in diesen Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Artikel 21 Vorsorgliche Massnahmen

Liegen erhebliche Verdachtsgründe für eine schwere Widerhandlung vor, kann die zuständige Disziplinarinstanz vorsorglich Sperren bis zu drei Monaten gegen Boxer, Betreuer oder Funktionäre verfügen.

Diese vorsorglichen Massnahmen treten mit der Rechtskraft des Disziplinarscheides ausser Kraft. Sie werden auf allfällige Disziplinar-massnahmen angerechnet. Im Falle vorsorglicher Massnahmen muss das weitere Verfahren beschleunigt erfolgen. Die Betroffenen können jederzeit Wiedererwägung beantragen.

Erweisen sich solche vorsorglichen Massnahmen nachträglich als fragwürdig, sind sie sofort aufzuheben.

V. Disziplinaentscheid (Beschlussfassung)

Artikel 22 Voraussetzungen und Ausstand

Zur Beschlussfassung über Disziplinar-massnahmen bedarf es der Mitwirkung einer ungeraden Zahl von Mitgliedern der zuständigen Disziplinarinstanz. Stimmenthaltung ist nicht gestattet. Mitglieder, die befangen sind, oder bei denen Verdacht auf Befangenheit besteht, treten in den Ausstand:

- a) in eigener Sache
- b) bei Verwandtschaft oder Verschwägerung in auf- und absteigender Linie bis und mit dem 2. Grad in Seitenlinie; bei Fällen der Ehefrau oder des Ehemannes.
- c) bei Teilnahme am Fall in einer vorangehenden Instanz als Richter, Zeuge, Experte etc.



Artikel 23 Aktenkenntnis

Jedes beschlussfassende Mitglied einer Disziplinarinstanz hat alle Unterlagen über den zu beurteilenden Sachverhalt zu kennen.

Artikel 24 Sachverhaltswürdigung

Die Würdigung des Sachverhaltes erfolgt nach freiem, pflichtgemäsem Ermessen.

Artikel 25 Grundlagen des Disziplinaentscheides

Für den Disziplinaentscheid sind alle anwendbaren Vorschriften zu berücksichtigen. Von Richtlinien und früheren Entscheiden soll nur in Ausnahmefällen aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Die Schwere des Verschuldens ist zu berücksichtigen.

Artikel 26 Inhalt

Der Disziplinaentscheid ist schriftlich mit möglichst kurzer Begründung, eindeutigem Entscheidungsdispositiv und Rechtsmittelbelehrung abzufassen. Sperren sind zeitlich und sachlich genau zu umschreiben. Die Zahlungsfristen und die Folgen von unbenütztem Fristablauf sind aufzuführen.

Artikel 27 Eröffnung

Der Disziplinaentscheid ist den davon direkt Betroffenen, bei unbekannter Anschrift ersatzweise auch dem Verein eines Betroffenen sowie dem Verbandsrat, mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Kann der ordentlich adressierte angeschriebene Brief von der Post nicht sofort zugestellt werden, gilt als Zustellungsdatum der erste Zustellversuch der Post. An diejenigen, die ein administratives Interesse am Disziplinaentscheid haben, erfolgt die Mitteilung schriftlich.

Artikel 28 Gebühr

Der Disziplinaentscheid erfolgt in der Regel ohne Berechnung einer Verfahrensgebühr. In komplizierten und aufwendigen Verfahren wird eine Verfahrensgebühr verlangt.

VI. Der Weiterzug

Artikel 29 Legitimation

Zum Weiterzug ist legitimiert, wer an der Beurteilung des Sachverhaltes ein unmittelbares oder ein wesentliches mittelbares Interesse hat.

Artikel 30 Voraussetzungen

Der Weiterzug kann gegen Disziplinaentscheide nach Artikel 27 ferner gegen schwere Formfehler in einem Disziplinarverfahren, übermässige Verzögerung und Nichttätigwerden einer Disziplinarinstanz, nicht aber nur gegen Entscheide über Verfahrenskosten erfolgen.



Artikel 31 Form und Gebühr

Der Weiterzug erfolgt an die Weiterzugsinstanz (Artikel 15 und Artikel 16) mit eingeschriebenem Brief und gegen Entrichtung einer von dieser Instanz zu bestimmenden Weiterzugsgebühr. In komplizierten Fällen kann von der weiterziehenden Partei ein Vorschuss verlangt werden.

Artikel 32 Frist

Die Frist für den Weiterzug und für die Bezahlung der Weiterzugsgebühr beträgt unter Verwirkungsfolge bei Nichteinhaltung 10 Tage. Sie beginnt am Tage nach der Zustellung oder der Feststellung eines schweren Formfehlers zu laufen und wird durch Postaufgabe eingehalten. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder im Kanton der Postaufgabe gesetzlich anerkannten Feiertag, läuft sie am nächsten Werktag aus. Wiedereinsetzung nach Fristversäumnis ist nur bei entschuldbarer Verhinderung zum rechtzeitigen Handeln, vor allem auch bei falscher Rechtsmittelbelehrung möglich. Der Weiterzug wegen übermässiger Verzögerung oder Nichttätigwerdens einer Disziplinarinstanz ist an keine Frist gebunden.

Zulässig ist die Ergänzung eines rechtzeitig eingereichten Weiterzugs innert 5 Tagen.

Artikel 33 Beilagen

Der Weiterzugsschrift sind der angefochtene Entscheid und das Original der Postquittung über die Weiterzugsgebühr beizulegen.

Artikel 34 Inhalt

Die Weiterzugsschrift ist mindestens in drei Exemplaren einzureichen; sie hat die genaue Bezeichnung der Partei(en), eine kurzgefasste Begründung mit Angabe allfälliger Beweismittel und die klargestellten Anträge zu enthalten. Die Weiterzugsschrift ist von der weiterziehenden Partei, allenfalls von einem sich durch beigelegte schriftliche Vollmacht ausweisenden Vertreter zu unterzeichnen.

Artikel 35 Verbesserung

Entspricht die Weiterzugsschrift nicht den Erfordernissen von Artikel 34, ist die weiterziehende Partei, falls notwendig, unter Fristansetzung von wenigstens drei Tagen zur Verbesserung aufzufordern.

Artikel 36 Aufschiebende Wirkung

Der Weiterzug hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Das TAS kann auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise dem Rekurs aufschiebende Wirkung erteilen.

Artikel 37 Weiterzugsentscheid

Der Entscheid über den Weiterzug lautet auf Bestätigung, Aufhebung, Verschärfung oder Milderung des Disziplinarentscheides, ohne Rücksicht auf die gestellten Anträge.

Artikel 38 Weiterzugs-Gebühr

Obsiegt die weiterziehende Partei, ist ihr die Weiterzugsgebühr zurückzuerstatten; unterliegt sie, verfällt die Weiterzugsgebühr.



In komplizierten und aufwendigen Fällen wird von der unterliegenden weiterziehenden Partei eine zusätzliche Verfahrensgebühr gefordert.

VII. Fehlverhalten einer Disziplinarinstanz

Artikel 39 Verdachts eines schwerwiegenden Fehlverhaltens

Besteht ein Verdacht auf ein schwerwiegendes Fehlverhalten einer Disziplinarinstanz im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren, hat die übergeordnete Disziplinarinstanz, falls notwendig ohne Rücksicht auf das Vorliegen oder die Formalitäten eines Weiterzugs, ein neues Disziplinarverfahren einzuleiten.

Artikel 40 Wirkung

Bereits rechtskräftige Disziplinaentscheide, auf die ein schwerwiegendes Fehlverhalten einer Disziplinarinstanz im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren eingewirkt hat, können in derartigen Fällen aufgehoben werden.

VIII. Rechtskraft und Vollzug

Artikel 41 Rechtskraft von Disziplinaentscheiden

Disziplinaentscheide werden vorbehältlich eines Weiterzugs mit der Zustellung rechtskräftig.

Artikel 42 Vollzug, Zuständigkeit

Disziplinaentscheide werden durch die Administrativbehörden (Regionaldelegierte), in deren Bereich die Disziplinaermassnahme fällt, vollzogen, einschliesslich den Inkasso von Gebühren. Im Zweifelsfalle ist die Disziplinarinstanz, die den rechtskräftigen Entscheid gefällt hat, zuständig.

Artikel 43 Zahlungsfristen

Die Frist zu Bezahlung von Bussen, Gebühren und Ersatzleistungen beträgt 30 Tage ab Rechtskraft des Disziplinaentscheides. Diese Frist ist im Disziplinaentscheid aufzuführen. Richtet sich die Busse gegen eine Einzelperson oder gegen einen Verein, ist dem Betreffenden nach unbenütztem Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist eine Nachfrist von 10 Tagen unter Hinweis auf Artikel 44 zu setzen.

Artikel 44 Verzugsfolgen

Nichtbezahlen der Busse trotz Fristablauf hat zur Folge:

- a) dass nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist eine Ordnungsbusse in der Höhe von 1/5 der geschuldeten Busse, mindestens aber Fr. 10.-- hinzukommt und mitzuteilen ist;
- b) dass eine weitere Mahnfrist von 10 Tagen gesetzt wird, nach deren nutzlosen Ablauf die gebüsste Einzelperson, bzw. der gebüsste Verein bis zur Zahlung von jeder Teilnahme an Box- oder Verbandsveranstaltungen ausgeschlossen ist;
- c) Vorbehalten bleibt die Schuldbetreibung.



Artikel 45 Wirkung der Sperre

Die Wirkung der Sperre richtet sich nach dem Wortlaut des Entscheides. Im Zweifelsfall und vorbehältlich anderer Vorschriften gilt:

- a) Sperre auf eine unbestimmte Zeitdauer bedeutet Ausschluss von jeglicher Tätigkeit im Zusammenhang mit Box- und Verbandsveranstaltungen.
- b) Bei Unklarheiten über die Auswirkung einer Sperre erfolgt die Erläuterung durch Zusatzentscheid der zuständigen Disziplinarinstanz.

IX. ADMINISTRATIVRECHTSPFLEGE

Artikel 46 Administrative Anfechtung; Voraussetzungen; Ausnahmen

Administrative Ausführungsvorschriften, Beschlüsse und Weisungen einer Behörde, ausgenommen der Delegiertenversammlung, die von einer dafür nicht zuständigen Behörde erlassen werden oder die den Statuten oder einem Reglement widersprechen, sind anfechtbar.

In gleicher Weise kann das pflichtwidrige Nichttätigwerden, die übermässige Verzögerung oder ein schwerer Formfehler einer Behörde angefochten werden.

Artikel 47 Anfechtbarkeit von Ermessensentscheiden

Ermessensentscheide eines Regionaldelegierten oder einer zuständigen Kommission sind nur auf Ermessungsüberschreitung zu überprüfen.

1. Vorbehalten bleiben die Anfechtung von Beschlüssen:
 - a) der Delegiertenversammlung; und
 - b) das Schiedsgericht.

X. Administrativinstanzen; Zuständigkeit

Artikel 48 Zuständigkeit bei Anfechtung; TAS

Zur Beurteilung von administrativen Anfechtungen gegen Entscheide von Kommissionen oder Regionaldelegierten ist der Verbandsrat zuständig;
zur Beurteilung von administrativen Anfechtungen gegen Entscheide der übrigen Behörden (insbesondere des Verbandsrates), ist das TAS zuständig. Vorbehalten bleibt Artikel 47.

Artikel 49 Legitimation

Zur Anfechtung ist legitimiert, wer an einer Ausführungsvorschrift, einem Beschluss oder einer Weisung ein unmittelbares oder wesentliches mittelbares Interesse hat. Behörden sind zur Anfechtung immer dann legitimiert, wenn eine Ausführungsvorschrift, ein Beschluss oder eine Weisung den Bereich betrifft, in dem diese Behörde Ordnungs-, Koordinations-, oder Überwachungsfunktionen hat.

Artikel 50 Form und Gebühr

Die Anfechtung hat an die Anfechtungsinstanz (Artikel 48) mit eingeschriebenem Brief und gegen Entrichtung einer von der Instanz festgesetzten Anfechtungsgebühr zu erfolgen.



Behörden, die im Rahmen von Artikel 49 zweiter Satz anfechten, haben keine Anfechtungsgebühr zu bezahlen.

Artikel 51 Frist

Die Frist für die Anfechtung und für die Bezahlung der Anfechtungsgebühr beträgt 10 Tage nach Kenntnis resp. nach Zustellung eines Entscheides und wird durch Postaufgabe eingehalten. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag, oder im Kanton der Postaufgabe auf ein gesetzlich anerkannten Feiertag, läuft sie am nächsten Werktag aus. Wiedereinsetzung nach Fristversäumnis ist nur bei entschuldbarer Verhinderung zum rechtzeitigen Handeln, vor allem auch bei falscher Rechtsmittelbelehrung möglich. Die Anfechtung wegen übermässiger Verzögerung oder Nichttätigwerdens einer Behörde, ist an keine Frist gebunden.

Zulässig ist die Ergänzung einer rechtzeitig eingereichten Anfechtung innert weiterer 5 Tage.

Artikel 52 Inhalt

Der Anfechtungsschrift sind das Original der Postquittung und soweit vorhanden eine Ausfertigung der angefochtenen Ausführungsvorschrift, des angefochtenen Beschlusses oder der angefochtenen Weisung beizulegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Weiterzugsschrift in Disziplinarfällen (Artikel 34) auch für die Anfechtungsschrift.

Artikel 53 Aufschiebende Wirkung auf Antrag

Die Anfechtung hat nur aufschiebende Wirkung, wenn sie von der Anfechtungsinstanz auf Antrag hin gewährt wird.

Artikel 54 Mitwirkung von Fachbehörden

Die Anfechtungsinstanz ist gehalten, die Ansichtsäusserung von Fachbehörden einzuholen, falls dies erforderlich erscheint.

Artikel 55 Gebühr

Wird die Anfechtung gutgeheissen, wird die Anfechtungsgebühr zurückerstattet. Im Falle der Abweisung verfällt die Anfechtungsgebühr. In komplizierten und aufwendigen Verfahren oder bei leichtfertiger Anfechtung wird eine zusätzliche Gebühr verfügt; ausgenommen im Falle leichtfertiger Anfechtung wird von einer Behörde die im Rahmen von Artikel 49 zweiter Satz, anfecht, keine Gebühr verlangt.

Artikel 56 Weitere Verfahrensvorschriften

Für den Anfechtungsentscheid gelten im Übrigen die Vorschriften über den Disziplinarentscheid (Artikel 22 bis Artikel 25).

XI. SCHIEDSGERICHT

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Vorschriften darf das statutarische Schiedsgericht erst angerufen werden, wenn die Rechtsmittel nach diesem Reglement erschöpft sind.



XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 57 Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement ist nur auf Sachverhalte aus der Zeit nach dem Inkrafttreten anwendbar; vorbehalten bleibt die Anwendung von Vorschriften über Verfahren und Instanzen dieses Reglementes durch Beschluss des Verbandsrates, auf Sachverhalte aus der Zeit vor dem Inkrafttreten, falls die früheren Rechtspflegebehörden nicht mehr bestehen.

Artikel 58 Deutscher Text

Das vorliegende Rechtspflegereglement wird in deutscher und französischer Sprache ausgefertigt. Im Falle von Differenzen ist der deutsche Text massgebend.

Artikel 59 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 25. April 2009 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente.

Bern, den 25. April 2009

Der Präsident des Verbandsrates

Andreas Anderegg